

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Beetzendorf (Antragsteller: BioEnergie Beetzendorf GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 27.02.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag mit Stand September 2023 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm), gutachterliche Stellungnahme der IVW Ingenieurbüro GmbH vom 09.09.2022 zur Geruchsentstehung durch den Betrieb der Lagune für Rübenwaschwasser unter Bezug auf eine vorhandene Geruchsimmisionsprognose, Schallimmisionsprognose vom 11.07.2022 (erstellt durch Normec uppenkamp GmbH) und Prognose zur Ermittlung von Stickstoffeinträgen gemäß TA Luft 2021 vom 29.09.2022 (erstellt durch öko-control GmbH)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH betreibt in der Gemarkung Beetzendorf eine Biogasanlage mit einer BHKW-Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3,59 MW und einer Gasaufbereitungsanlage mit einem Rohgasdurchsatz von bis zu 5.165.401 m³/ Jahr. Rechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlagen sind folgende Genehmigungen:

Genehmigungssituation der Biogasanlage am Standort Beetzendorf			
Datum	Behörde	Aktenzeichen	Beschreibung
30.05.2011	Altmarkkreis Salzwedel	N7032005	eine Anlagenstrecke
05.12.2013	Landesverwaltungsamt	402.3.1-44008/13/21	zwei weitere Anlagenstrecken und Gasaufbereitung
29.06.2015	LVwA LSA	402.2.7-44008/14/76	Änderung der Einsatzstoffe, HTK-Lagerung

Beschreibung der Änderungen gegenüber der genehmigten Anlage

Wechsel der Behälterdächer

Auf der Biogasanlage Beetzendorf wird es nötig, die Behälterdächer der Fermenter und Gärrestspeicher (Gaslagerdächer) zu wechseln. Hierbei sind nach TRAS 120 zukünftig nur noch doppelschalige Tragluftdächer zulässig. Ein baugleicher Dachwechsel ist damit auch am Betriebsstandort Beetzendorf nicht möglich.

Das vorgesehene doppelschalige Tragluftdach ist speziell für den Einsatz an Biogasanlagen konzipiert. Das im Behälter entstehende Biogas wird im Gasspeicher des Daches zwischengespeichert, um dann zur Energiegewinnung in ein Blockheizkraftwerk oder zur Aufbereitung und nachfolgenden Einspeisung weitergeleitet zu werden. Über der Gasspeicherfolie wird eine Wetterschutzfolie installiert, welche die innen liegende Gasspeicherfolie vor äußeren Einflüssen schützen soll. In den Zwischenraum der Folien wird durch ein Stützluftgebläse (redundante Ausführung) Luft eingeblasen, um die Wetterschutzfolie gespannt zu halten. Hierdurch soll Pfützenbildung durch Niederschlagswasser oder die Ansammlung von Schnee vermieden werden. Eine im Zentrum der Behälter befindliche Mittelstütze sowie eine von hier zur Behälterwand gespannte Gurt-Netzabdeckung sollen das Eintauchen der Folien in das Substrat infolge einer Havarie oder bei planmäßiger Abschaltung des Betriebes verhindern.

Durch das Vorhaben erhöht sich die Lagermenge an Biogas von 10,82 t auf 32,23 t.

Errichtung einer Lagune für Rübenwaschwasser

Im Nahbereich des Rübenmusbeckens und der Aufstellfläche für die Rübenwaschanlage und Rübenhäckselanlage soll die Neuerrichtung eines Auffangbeckens für das Wasser aus der Rübenwäsche erfolgen und damit ein provisorisch eingerichtetes Becken ersetzt werden. Das Becken wird ein Lagervolumen von ca. 510 m³ besitzen.

Anpassung der Inputstoffe

Je nach Verfügbarkeit und Qualität der Stoffe - bspw. aufgrund von Wetterbedingungen, Rohstoffkosten - sowie der rechtlichen Grenzen sollen die eingesetzten Stoffmengen jährlich variiert werden können. Limitierende Faktoren sind hierbei die zwingende Einhaltung einer maximalen Gesamtinputmenge von ca. 150 - 155 t/ Tag für die gesamte Biogasanlage, sowie die durch die verpflichtende Düngebedarfsermittlung jährlich festgelegte Obergrenze hinsichtlich Stickstoff und Phosphor zur Ausbringung.

In der Biogasanlage sollen weiterhin Rinder- und Schweinegülle, Hühnertrockenkot, Mais- und Ganzpflanzensilage, Grassilage, Zuckerrübenmus und Getreidekorn eingesetzt werden können.

Durch die Errichtung der Lagune für Rübenwaschwasser werden am Standort der Biogasanlage (bauplanungsrechtlich ausgewiesen als Gewerbegebiet) ca. 700 m² Boden zusätzlich versiegelt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich am südöstlichen Randgebiet von Beetzendorf.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Karl-Marx-Straße) in Richtung Norden beträgt ca. 400 m.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 4 „Tangelscher Bach und Bruchwälder“ beinhaltet Naturschutzgebiet „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelscher Bach“	westlich	ca. 260 m
FFH-Gebiet 5 „Jeetze südlich Beetzendorf“	östlich	ca. 300 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Tangelscher Bach“	westlich	ca. 380 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Jeetze (2.Ordnung)“	östlich	ca. 150 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle) ist in die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Änderung dieses Anlagenteils ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Für die Änderung der BHKW-Anlage (Feuerungswärmeleistung 3,589 MW) ist in die Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG einzustufen. Danach ist für die Änderung dieses Anlagenteils eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Die Änderung des Anlagenteils Anlage zur Aufbereitung von Biogas ist aufgrund einer Einsatzmenge an Biogas (Rohgas) von ca. 5,2 Mio. Nm³ / Jahr in die Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für die Änderung dieses Anlagenteils eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Durch die in der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von insgesamt ca. 32,23 t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Dadurch ist für die Änderung dieses Anlagenteils eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass die allgemeine Vorprüfung nach UVPG unter Bezug auf Kriterien der Anlage 3 UVPG, im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung die umfangreicher ist, wurde für das Gesamtänderungsvorhaben „Biogasanlage“ einschließlich BHKW-Anlage, Biogaslagerung und Gasaufbereitung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Regelmäßige Reinigung der innerbetrieblichen Transportwege, um unkontrollierten Geruchsentstehungen und Staubverwehungen vorzubeugen
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS))

- Das Betriebsgelände ist mit einer Umwallung versehen, so dass im Havariefall freigesetzte Gärsubstrate nicht in das umliegende Gelände gelangen können.
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen
- Pflanzung einer Strauch-Baum-Hecke zur Einbindung der Anlage in die Landschaft.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das in der Tabelle in Ziffer 1 dieser Stellungnahme genehmigungsrechtlich abgegrenzte Grundvorhaben „vorhandene Biogasanlage am Standort Beetzendorf“ wurde als Vorbelastung bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch den Austausch der Tragluftdächer ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Biogasanlage, da die Lagerung, der Umschlag der Einsatzstoffe und der Betrieb der gasführenden Komponenten der Biogasanlage (gasdichte Auslegung der biogasführenden Ausrüstungen z. B. Fermenter, Rohrleitungen und Gärrestspeicher) durch emissionsmindernde Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Emissionen verursachen können.

Unter Bezug auf die Ausführungen der IVW Ingenieurbüro GmbH (Stellungnahme der IVW Ingenieurbüro GmbH vom 09.09.2022 zur Geruchsentstehung durch den Betrieb der Lagune für Rübenwaschwasser unter Bezug auf eine vorhandene Geruchsimmissionsprognose) zu zusätzlichen Gerüchen durch den Betrieb der Lagune für Rübenwaschwasser wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb der Lagune keine erheblichen nachteiligen Geruchsemissionen entstehen können.

Unter Bezug auf die Angaben im Kapitel 4 der Antragsunterlagen (S. 1, Angaben zur Emissionsminderung) gehen von der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Lärmimmissionen aus. Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde für die ungünstigste Beurteilungszeit (Nachtzeit) eine deutliche Unterschreitung (ca. 11 dB(A)) des nach TA Lärm zulässigen Grenzwertes für die Nacht von 40 dB(A) nachgewiesen.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen verbunden sein werden.

Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 66.500 kg einen „Betriebsbereich der oberen Klasse“ nach 12. BImSchV.

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal werden entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist bzw. wird die die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet, die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Bezug auf die o. g. Prognose zur Ermittlung von Stickstoffeinträgen gemäß TA Luft i.V. m. der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (407)) vom 22.11.2023 wird eingeschätzt, dass sich das Änderungsvorhaben trotz der relativ geringen Abstände zu den o. g. FFH-Gebieten nicht erheblich nachteilig auf den Erhaltungs- und Entwicklungsstand dieser FFH-Gebiete auswirken kann. Eine nachteilige Beeinträchtigung von FFH-Arten innerhalb der o. g. FFH-Gebiete, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) kann unter Bezug auf die Stickstoffimmissionsprognose und die Stellungnahme des Referates 407 durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Die Erneuerung der Gaslagerdächer hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die geplanten Änderungen der Biogasanlage ändert sich hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in der Biogasanlage nichts, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden können. Durch das Vorhaben können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf o. g. Überschwemmungsgebiete ergeben.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die mit dem Bau der Waschwasser-Lagune verbundene zusätzlich Versiegelung von ca. 700 m² Boden wird unter den Gesichtspunkten der im Vergleich zu den am Standort bereits vorhandenen Bodenversiegelungen geringen Zunahme des Versiegelungsgrades und unter Berücksichtigung der im B-Plan festgelegten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche führen.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen an Klimaschadstoffen Bodenversiegelungen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Durch die neuen Gasspeicherdächer erhöht sich das höchste Behälterdach um ca. 3 m (von ca. 13 m über Gelände auf ca. 16 m über Gelände) im Vergleich zur Bestandssituation. Hieraus können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ableiten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund Zusammensetzung (keine säurehaltigen Gase) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage auswirken.

Sollten im Rahmen der Errichtung der Waschwasser-Lagune Bodendenkmale festgestellt werden sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das

jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.